

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/6826
---

4. November 2016

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses  
am 10.11.2016

## Änderungsantrag

der Piraten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung und des Landesverfassungsgerichtsgesetzes**

**zu Drucksache 18/ 4622**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Landesverfassung**

Artikel 51 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344, ber. 2015, S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl., S. 361) wird wie folgt neu gefasst:

**„Sie werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von zwölf Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist unzulässig.“**

### **Artikel 2 Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes**

Das Gesetz über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG) vom 10. Januar 2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 361) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder nach Beendigung des Amtes bis zur Ernennung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers“ gestrichen.

b) Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Scheidet ein Mitglied gemäß § 9 Abs. 3 aus dem Amt, wird dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes Mitglied des Landesverfassungsgerichts. Der Landtag wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter als Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Scheidet die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident gemäß § 9 Absatz 3 aus dem Amt, wählt der Landtag für den Rest ihrer oder seiner Amtszeit aus den Mitgliedern eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „sechs Jahre“ durch die Worte „zwölf Jahre“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Wiederwahl ist unzulässig.“

b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Die Amtszeit als stellvertretendes Mitglied wird auf die höchstzulässige Amtszeit eines Mitglieds nicht angerechnet. Wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gemäß § 4 Absatz 4 Mitglied des Landesverfassungsgerichts, ist nach Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit eine Wiederwahl für eine weitere Amtszeit mit der Maßgabe zulässig, dass die sich aus beiden Amtszeiten ergebende Dauer der Mitgliedschaft der Amtszeit nach Absatz 1 Satz 1 entspricht.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3. Ihm wird der folgende Satz angefügt:

**„Dem Vorschlag geht der öffentliche Aufruf voraus, dass geeignete Personen ihr Interesse bekunden mögen.“**

d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

### **Artikel 3**

#### **Übergangsregelungen**

(1) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und ihre persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter

gelten die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften über die Amtszeit und die Wahrnehmung der Stellvertretung.

(2) Für Mitglieder, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannt worden sind, ist eine Wiederwahl mit der Maßgabe zulässig, dass das Mitglied mit Ablauf des Jahres aus dem Amt scheidet, in dem es eine ununterbrochene Amtszeit von insgesamt 12 Jahren erreicht. Amtszeiten als stellvertretendes Mitglied bleiben bei der Feststellung der Dauer der Mitgliedschaft nach Satz 1 außer Betracht.

#### **Artikel 4** **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **Zu Artikel 1 (Amtszeit und Wiederwahl):**

Bisher wird die Amtsdauer der Landesverfassungsrichter und die Möglichkeit einer Wiederwahl mit Verfassungsrang in Art. 51 der Landesverfassung geregelt. Der Gesetzentwurf Drs. 18/4622 würde beide Fragen künftig jedoch dem einfachen Gesetzgeber überlassen. Dies verhindert der Änderungsantrag.

Der Bedeutung des Amtes und des Landesverfassungsgerichtes als Institution wird alleine eine verfassungsrechtliche Regelung gerecht. Eine ausschließliche Verankerung im Gesetz über das Landesverfassungsgericht hätte zur Folge, dass die Möglichkeit der Wiederwahl jederzeit mit einfacher Mehrheit im Landtag wieder eingeführt oder die Amtszeit wieder geändert werden könnte. Dies würde – entgegen der Intention des Gesetzentwurfs – die Unabhängigkeit der Verfassungsrichter im Vergleich zur geltenden Rechtslage schwächen. Auch würde es die Gefahr häufiger Änderungen je nach politischen Mehrheitsverhältnissen nach sich ziehen.

**Zu Artikel 2 Nr. 1 (Qualifikation des Präsidenten):**

Die Änderung gewährleistet, dass es bei der geltenden Regelung des § 4 Absatz 1 Satz 3 verbleibt, wonach die Präsidentin oder der Präsident des Landesverfassungsgerichtes Berufsrichterin oder Berufsrichter sein sollte. Hintergrund ist, dass auch bei Verfassungsrechtsstreitigkeiten durchaus prozessuale Fragen im Vordergrund stehen können, die mit der Verfahrensleitung und der Würdigung von Stellungnahmen einhergehen. Das gilt z.B. bei Entscheidungen in Eilverfahren, die anderen Gesetzmäßigkeiten gehorchen als die üblichen Verfahren. Richterliche Erfahrung ist daher grundsätzlich für den Präsidenten des Landesverfassungsgerichtes genau so geboten wie für andere Vorsitzende von Gerichten.

Das schließt nach der geltenden Rechtslage nicht aus, dass im Einzelfall auch Volljuristen ohne richterliches Hauptamt Präsident des Landesverfassungsgerichtes werden können. Diese Personen müssen dann anderweitig die erforderliche Sachkunde erworben haben, die für die Leitung eines Verfassungsgerichtes erforderlich ist, beispielsweise durch eine Vortätigkeit als Verfassungsrichter.

Wenn das Bundesverfassungsgerichtsgesetz eine vergleichbare Regelung nicht kennt, hat dies einen besonderen Hintergrund: Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichtes werden aus den gewählten und ernannten Richtern am Bundesverfassungsgericht gewählt, vgl. § 9 BVerfGG. Dieses Verfahren stellt sicher, dass nur Verfassungsrichter an die Spitze des Gerichts gewählt werden können. Will man in Schleswig-Holstein diese Regelung nicht übernehmen, so muss die erforderliche Erfahrung auf andere Weise sicher gestellt werden.

**Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchst. c (Öffentlicher Aufruf zur Interessenbekundung):**

Die Änderung sieht eine Öffnung des Verfahrens zur Auswahl der Landesverfassungsrichterinnen und -richter vor, um der besonderen Stellung und Unabhängigkeit des Landesverfassungsgerichtes gerecht zu werden. Ein nachvollziehbares und faires Beteiligungs- und Wahlverfahren stärkt den öffentlichen Rückhalt des Landesverfassungsgerichtes, den es gerade in politisch sensiblen Fragen zur Erfüllung seiner für

die Zukunft des Landes wichtigen Aufgaben benötigt. Außerdem trägt es Forderungen aus der Richterschaft Rechnung.

Der künftig vorgesehene öffentliche Aufruf zur Interessenbekundung öffnet das Auswahlverfahren für alle Interessentinnen und Interessenten und fördert so die Findung der am besten geeigneten Person. Jeder Anschein, die Auswahl erfolge nach parteipolitischen Gesichtspunkten („Parteiproporz“) und nicht allein nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, wird so vermieden. In der Anhörung zum Gesetzentwurf zur Neuregelung der Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts (Drs. 18/1445) ist dieser Vorschlag auf breite Unterstützung getroffen, unter anderem seitens des Schleswig-Holsteinischen Richterverbands („Eine transparente Auswahl erfordert ein offenes Interessenbekundungsverfahren für die zu besetzenden Stellen“), der Neuen Richtervereinigung („Eine öffentliche Ausschreibung gewährleistet, dass ein größerer Kreis an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber in das Blickfeld des Auswahlgremiums gelangen kann“), des Verwaltungsrichterverbands („Die vorgesehene Öffnung des Verfahrens kann dem Landtag im Einzelfall eine breitere Entscheidungsgrundlage ermöglichen und den Blick auf geeignete Bewerberinnen und Bewerber lenken, die von den bei einer solchen Wahl üblicherweise genutzten Netzwerken nicht erfasst werden“), der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer („Die Wahl eines Richters am Landesverfassungsgericht, der sich aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung beworben hat, hat eine deutlich stärkere Basis“) und des Deutschen Anwaltvereins („Die öffentliche Ausschreibung dieser Ämter fördert eine breite Teilnahme aller Interessierten und verschafft dem Wahlausschuss einen deutlich breiteren Überblick über die nach ihrer fachlichen Eignung und Befähigung für die Wahl in Betracht kommenden Personen.“). Dass von einem Aufruf zur Interessenbekundung und nicht von einer Ausschreibung gesprochen wird, verdeutlicht die Besonderheiten einer parlamentarischen Wahl im Unterschied zur Besetzung von Ämtern durch die Verwaltung.

#### **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):**

Prof. Dr. Pestalozza, Lehrstuhlinhaber an der FU Berlin, hat zu dem Gesetzentwurf Bedenken dahingehend erhoben, dass dort zunächst eine Änderung der Landesverfassung herbeigeführt werden müsse, soweit diese Änderung für die weitere Ände-

zung des einfachen Gesetzes Voraussetzung ist. Das ist immer dann der Fall, wenn der neue Wortlaut des einfachen Gesetzes von dem Wortlaut der Landesverfassung elementar abweichen würde.

Diese Bedenken greifen hier nicht. Die Änderung der Verfassung ist nach dem Änderungsantrag nicht Voraussetzung für die Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes, sondern es erfolgt eine wortgleiche Änderung in beiden Gesetzen gleichzeitig. Damit wird sogar verhindert, dass zeitweise das Landesverfassungsgerichtsgesetz gegen die Landesverfassung verstößt.

Dr. Patrick Breyer  
und Fraktion